Satzung
Kleingartenverein „Obstgarten Diemitz“ e.V.
Birkhahnweg 55
06116 Halle

Präambel: Im weiteren Verlauf kann für die Bezeichnung
Kleingartenverein „Obstgarten Diemitz“ e.V.
die Bezeichnung Verein verwendet werden.

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Obstgarten Diemitz“ e.V. und hat seinen Sitz in 06116 Halle Birkhahnweg 55. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. und unter NR. VR 20379 im Amtsgericht Stendal eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist eine Kleingartenorganisation mit dem Zweck der ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

(3) Der Zweck des Vereins ist insbesondere verwirklicht durch:

- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Er ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig
- die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen
- die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
- die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
- die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder
- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch die körperliche Betätigung in den Gärten
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit
- der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung

(4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

(4) Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In diesem Fall reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Begründung der Ehrenmitgliedschaft aus.
Weitere Regelungen dazu sind in der Auszeichnungsrichtlinie des Vereins ausdrücklich geregelt.

(3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden

(4) Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung sowie Gartenordnung an. Die Aufnahme in den Verein kann von einer Sicherheitsleistung, geregelt in der Beitrags- und Gebührenordnung, abhängig gemacht werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartenpächtern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglied sein.

(2) Voraussetzung zum Abschluss eines Pachtvertrages ist, dass für den Pächter eine Mitgliedschaft im Verein besteht.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt:
a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Gartenordnung des Stadtverbandes Gartenfreunde Halle/Saale e.V. einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen
b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr.

 Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden. Festlegungen dazu sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.
d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme, wie in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt, zu entrichten.
e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert
f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
g) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
h) bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderungen seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen, gleiches gilt für die dem Verein angegebenen Kontaktdaten (Telefon, E-Mailadresse, Bankverbindung)
i) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

§ 6 Vertragsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand bis zu einem Ausschluss bzw. der Streichung von der Mitgliederliste Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
(2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
 a) Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 b) Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 c) Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 d) Verstöße gegen den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung
 e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung
 a) Verwarnung
 b) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 c) Ordnungsgeld
 d) Verlust eines Vereinsamten oder zeitlicher Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt

(4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 a) Schriftliche Austrittserklärung
 b) Ausschluss
 c) Tod
 d) die Auflösung des Vereins
 e) Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt
 b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält
 c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
 e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 a) das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt
 b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

(8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

(9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird auch der Pachtvertrag beendet, da die Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er dabei die gesetzlichen Vorgaben.

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitgliedes auf. Diese Informationen werden in den

vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitglieder-Verwaltung.

Sonstige Informationen zu den einzelnen Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, auf Verlangen die Namen der Pächter, die vollständige Adresse und ggf. die Funktionen im Verein an diese weiterzuleiten.

(3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch auf besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Daten z.B. in der Vereinszeitung, Homepage oder auf anderem Wege veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge schriftlich widersprechen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall der Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer gelten zusätzlich die entsprechenden Festlegungen der Wahlordnung des Vereins.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(8) Vertreter des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung, Beitrags- und Gebührenordnung sowie Wahlordnung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
b) Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht
c) Wahl der Kassenprüfer
d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(10) Das Stimmrecht zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer kann durch das jeweilige Mitglied delegiert werden. Dafür ist eine Stimmrechtsvollmacht erforderlich, die dem Vorstand drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen muss.
Der Bevollmächtigte kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied sein. Eine Vollmacht kann nur einmal und nur an einen Bevollmächtigten erfolgen.
Die Vollmacht muss beinhalten, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.

§ 11 Wahlen

(1) Für die Wahl zum Vorstand und der Kassenprüfer wählt die Mitglieder-Versammlung aus ihren Reihen einen, aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstandes. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt in der letzten Mitgliederversammlung vor den Wahlen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Wahlvorstandes sind in einer, durch die Mitgliederversammlung, zu erlassende Wahlordnung geregelt.

(2) Die Wahl wird amtsspezifisch durchgeführt.

(3) Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder (laut Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren und in geheimer Wahl zu wählen.
Es muss eindeutig ja oder nein auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, andernfalls gilt der Stimmzettel als ungültig.
Es ist der Kandidat gewählt, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also mehr als 50% der Stimmen, entfallen.
Sollte bei Bewerbungen von zwei und mehr Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, also 50% der abgegebenen Stimmen erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
Die Stichwahl erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint- auch wenn es weniger als 50% sind.

(4) Mitglieder des Vorstandes, die nicht im Vereinsregister einzutragen sind sowie die Kassenprüfer, können in offener Wahl im Einzel- oder Blockwahlverfahren gewählt werden.
Der Kandidat ist gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht angerechnet.

(6) Ein Bewerber, der aus begründeten Fällen, am Wahltag selbst nicht teilnehmen kann, kann ein anderes Mitglied damit beauftragen, seine Bewerbung für eine bestimmte Funktion vorzutragen.

Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellung für Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.

(7) Für die Übertragung des Stimmrechts gelten die Festlegungen des §10 Abs.10 dieser Satzung.

(8) Jeder Gewählte ist durch den Versammlungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Erst nach Zustimmung wird ihm das Vorstandsamt übertragen.

(9) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen, das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung, in der die Organisation, die Durchführung und Verfahrensweisen der Wahlen geregelt sowie weiterführende Festlegungen und Aufgaben erfasst sind.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern:
 a) dem Vorsitzenden
 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 c) dem Schriftführer
 d) dem Kassenwart
 e) dem Fachberater

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand im Sinne gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem.§ 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. §30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitglieder-versammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.

(9) Aufgaben des Vorstandes

a) laufende Geschäftsführung des Vereins

b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse

c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

(10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

(11) Die Arbeits- und Verwaltungstätigkeit des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt, geregelt.

(12) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Vorstand Vereinsordnungen erlassen.

Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für den Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand.

Eine Vereinsordnung ist grundsätzlich für die Mitglieder verbindlich, wenn sie ihnen bekannt gegeben wurde, z.B. Aushang in den Schaukästen oder über andere Kommunikationskanäle.

§ 13 Finanzen

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der jeweiligen Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.

(2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Wasser und Energie, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in dem Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegung des Vorstandes fällig.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden, die zur Deckung des außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dienen.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Höhe der Umlagen darf das sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Weiterführende Verfahrensweisen und Festlegungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.

(4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und BGB sowie die Reglungen der Abgabeordnung (AO) zu berücksichtigen.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse, das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
(2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Kontobelegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckten sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
(2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
(3) Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher und diverser Form.